

Hausordnung der Stadtbücherei Heidelberg

vom 24. Oktober 2019

Auf Grund des § 8 Absatz 2 der Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 18. Oktober 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 7. November 2018) geändert worden ist, erlässt die Direktion der Stadtbücherei mit Wirkung vom 01. November 2019 folgende neue Hausordnung:

§ 1 Allgemeines Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in den Gebäuden und Räumen der Stadtbücherei ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Alle Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört und geschädigt werden und es zu keinen Beeinträchtigungen des Betriebs der Stadtbücherei kommt. Insbesondere ist es unzulässig,
 1. in der Stadtbücherei zu schlafen oder zu lärmern,
 2. in den Räumen der Stadtbücherei Lebensmittel oder Getränke zu sich zu nehmen; Essen und Trinken sind ausschließlich im LiteraturCafé der Hauptstelle erlaubt,
 3. mit Tieren die Räume der Stadtbücherei zu betreten (Ausnahme: Behindertenhunde),
 4. zu sammeln, zu betteln oder Werbung zu betreiben,
 5. Waren anzubieten, zu verteilen oder zu verkaufen,
 6. gewerbliche Tätigkeiten jeglicher Art in den Räumen der Stadtbücherei vorzunehmen,
 7. Handys, Funkgeräte, Radios, Fernseher oder andere elektronische Geräte in einer Form zu benutzen, die den Bibliotheksbetrieb beeinträchtigen, insbesondere durch Geräusentwicklung;
 8. die Stadtbücherei mit Rollschuhen, Inlinern, Skateboards, Fahrrädern, Einrädern, Rollern oder vergleichbaren Gegenständen, die nicht als Hilfsmittel einer nachweislichen Körperbehinderung dienen, zu betreten.
- (3) Mit den Einrichtungsgegenständen, den Gebäuden, den Räumen und den Außenanlagen der Stadtbücherei ist sorgsam umzugehen. Insbesondere dürfen Füße nicht auf Möbelstücken aufgestellt oder abgelegt werden. Jegliche Beschädigungen und Veränderungen haben zu unterbleiben und sind sofort den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadtbücherei zu melden.
- (4) Fotografieren innerhalb des Gebäudes der Stadtbücherei ist ausschließlich mit vorheriger Genehmigung der Direktion bzw. der Abteilungsleitungen erlaubt. Personen dürfen grundsätzlich nicht fotografiert werden.

§ 2 Fächer

Zum Einschließen von Taschen, Rucksäcken, Regenschirmen, Gepäckstücken oder vergleichbaren Gegenständen stehen verschließbare Fächer zur Verfügung. Die Fächerschlüssel dürfen beim Verlassen der Räume der Stadtbücherei nicht mitgenommen oder während der eigenen Benutzung an Dritte weitergegeben werden. Die Fächer sind mit Beendigung der Benutzung,

spätestens am Ende der Öffnungszeiten eines jeden Tages zu räumen. Andernfalls ist die Stadtbücherei berechtigt, die Fächer nach Schließung der Stadtbücherei zu öffnen und die darin aufbewahrten Sachen zu entnehmen. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher der Stadtbücherei haben den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtbücherei, die in Ausübung der Benutzungssatzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung von einer erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen nach Absatz 2 und 3 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbücherei berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen. Sie können insbesondere
 1. die Angabe der Personalien verlangen,
 2. die Herausgabe des Benutzerausweises verlangen und diesen einbehalten,
 3. der Besucherin bzw. dem Besucher den Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei verwehren,
 4. die Besucherin bzw. den Besucher zeitweise oder dauerhaft vom Besuch der Stadtbücherei ausschließen,
 5. verlangen, dass unzulässig eingebrachte Gegenstände zur Kontrolle vorgezeigt, geöffnet und auf Verlangen vollständig aus der Stadtbücherei entfernt werden,
 6. der Störerin bzw. dem Störer ein Hausverbot erteilen,
 7. Begleitpersonen eines Kindes Anordnungen in Bezug auf das Verhalten des Kindes erteilen.

§ 4 Strafanzeige und Hausverbot

Bei Diebstählen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen zulasten der Stadt Heidelberg oder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann von der Stadt Heidelberg gegen die Täterin bzw. den Täter Strafanzeige erstattet werden. Zudem erfolgt ein Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei und des Bücherbusses sowie ein Hausverbot.

§ 5
Rückgabeautomat

Medien können auch am Rückgabeautomat zurückgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung des Rückgabeautomaten außerhalb der Öffnungszeiten. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen die Einhaltung der Rückgabefristen auch ohne die Inanspruchnahme des Rückgabeautomaten gewährleisten.

Heidelberg, den 24. Oktober 2019

gez. Christine Sass
Direktorin der Stadtbücherei Heidelberg
